

SHO DOJO

Shotokan Karate & Selbstbehauptung

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

Susi Roch-Schüttauf
Zum Turmberg 33 · 01328 Dresden
0151-70815383 · info@sho-dojo.de

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für alle Angebote von Susi Roch-Schüttauf unter der Bezeichnung Sho Dojo, insbesondere für reguläres Shotokan-Karate-Training, Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse, zeitlich begrenzte Kurse und Ferienangebote sowie Lehrgänge und sonstige ausgeschriebene Trainingsangebote.

Vertragspartner ist Susi Roch-Schüttauf als selbstständige Anbieterin. Ein Vereinsverhältnis besteht nicht. Die Teilnahme an einem Angebot begründet keine Mitgliedschaft in einem Verein.

Ergänzend gelten die jeweiligen Ausschreibungen, Anmeldeunterlagen und individuell vereinbarten Vertragsbedingungen.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung kann schriftlich, elektronisch oder über das auf der Website bereitgestellte Anmeldeverfahren erfolgen.

Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter.

Mit der Annahme der Anmeldung durch Susi Roch-Schüttauf kommt der entsprechende Teilnahme- bzw. Trainingsvertrag zustande.

Die für das jeweilige Angebot geltenden Preise, Termine, Inhalte und sonstigen Bedingungen werden vor Vertragsschluss bekanntgegeben.

§ 3 Grundsätze von Sho Dojo

Grundlage des Trainings ist ein respektvoller, verantwortungsbewusster und gewaltfreier Umgang miteinander.

Die Würde und körperliche Unversehrtheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu achten.

Beleidigungen, Mobbing, Diskriminierung, vorsätzliche Verletzungen, Drohungen sowie bewusst aggressives oder gefährdendes Verhalten sind nicht gestattet.

Die im Dojo geltenden Grundsätze und der Dojo-Kun bilden den Rahmen für das gemeinsame Training.

Die vermittelten Techniken dienen dem Sport, der Körper- und Persönlichkeitsentwicklung sowie – soweit Bestandteil des jeweiligen Angebots – der Selbstbehauptung und dem Selbstschutz. Eine Anwendung außerhalb einer angemessenen Notwehr- oder Nothilfesituation ist nicht Bestandteil des Trainings.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen und Gesundheit

Die Teilnahme setzt voraus, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer körperlich und gesundheitlich in der Lage ist, am jeweiligen Angebot teilzunehmen.

Die Erziehungsberechtigten haben relevante gesundheitliche Besonderheiten mitzuteilen, soweit diese für eine sichere Teilnahme erforderlich sind.

Bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen sollte nicht am Training teilgenommen werden.

Die Trainerin kann die Teilnahme an einzelnen Übungen untersagen oder eine Teilnehmerin bzw. einen Teilnehmer vorübergehend vom Training ausschließen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich erscheint.

§ 5 Trainingskleidung und Sicherheit

Die für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Trainingskleidung und Ausrüstung ist einzuhalten.

Schmuck, Uhren und andere Gegenstände, von denen eine Verletzungsgefahr ausgehen kann, sind vor dem Training abzulegen.

Den Anweisungen der Trainerin ist im Rahmen des Trainings und insbesondere aus Sicherheitsgründen Folge zu leisten.

Mobiltelefone sind während des Trainings auszuschalten oder lautlos zu stellen und dürfen den Trainingsbetrieb nicht stören.

Partnerübungen, Kontaktübungen und technische Übungen sind kontrolliert und entsprechend der jeweiligen Anweisung auszuführen.

Bei Karate- und Selbstverteidigungstechniken steht die kontrollierte und sichere Ausführung im Vordergrund.

§ 6 Aufsicht und Bringen bzw. Abholen von Kindern

Die Kinder kommen grundsätzlich selbstständig zur Trainingsstätte und verlassen diese nach dem Training selbstständig.

Die Verantwortung und Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für den Weg zur Trainingsstätte, den Aufenthalt auf dem Sportgelände außerhalb der vereinbarten Trainingszeit sowie den Heimweg bleibt bei den Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Kind den Weg zur Trainingsstätte und nach dem Training selbstständig zurücklegen darf.

Eine persönliche Übergabe oder Abholung durch die Eltern findet grundsätzlich nicht statt.

Sofern ein Kind ausnahmsweise nicht allein kommen oder gehen darf, ist dies vorab mit Susi Roch-Schüttauf abzustimmen und eine geeignete Übergabe und Abholung durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

Eine individuelle Übergabe erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung.

Die Trainerin kann nicht beurteilen oder verantworten, was sich vor Beginn oder nach Ende des Trainings auf dem Sportgelände ereignet. Außerhalb der vereinbarten Trainingszeit liegt die Aufsichtspflicht daher bei den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Unfall und Notfall

Bei einem Unfall oder medizinischen Notfall werden die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet.

Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die hinterlegten Erziehungsberechtigten bzw. Notfallkontakte informiert.

Bei einem medizinischen Notfall ist Susi Roch-Schüttauf berechtigt, erforderlichenfalls den Rettungsdienst zu verständigen.

Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass während der Trainingszeit eine aktuelle Notfallkontaktmöglichkeit besteht.

§ 8 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Eine Haftungsbeschränkung gilt insbesondere nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Haftung vorliegen.

Für sonstige Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die Trainings- und Sicherheitsanweisungen zu beachten und mit den Räumlichkeiten und Trainingsmaterialien sorgfältig umzugehen.

§ 9 Verhalten und Ausschluss vom Training

Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Trainingsregeln kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer nach angemessener Reaktion oder Abmahnung vom Training ausgeschlossen werden.

Bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung anderer Personen kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer sofort von der jeweiligen Trainingseinheit ausgeschlossen werden.

Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Erziehungsberechtigten über einen Ausschluss informiert.

Ein Ausschluss lässt bestehende vertragliche Verpflichtungen grundsätzlich unberührt, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Reguläres Shotokan-Karate-Training

Das reguläre Training dient der Vermittlung des Shotokan-Karate.

Die konkrete Gestaltung richtet sich nach Alter, Leistungsstand und Graduierung der jeweiligen Trainingsgruppe.

§ 11 Trainingsdauer

Eine reguläre Trainingseinheit dauert grundsätzlich 60 Minuten.

Bei entsprechendem Alter und Trainings- bzw. Graduierungsstand kann die Trainingsdauer auf 90 Minuten erweitert werden.

Eine Änderung der Trainingsdauer wird den betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Die Verlängerung einer Trainingseinheit auf 90 Minuten führt nicht zu einer Erhöhung des monatlichen Beitrags, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

§ 12 Monatsbeitrag und Jahresdurchschnitt

Der monatliche Beitrag für das reguläre Karate-Training beträgt derzeit 35,00 € und bezieht sich auf eine Trainingseinheit pro Woche.

Der Monatsbeitrag ist als über das gesamte Kalenderjahr gemittelter Beitrag kalkuliert.

Eine Anpassung des Beitrags ist regulär nicht vorgesehen. Sollte sich das Trainingsangebot erweitern, wird den Mitgliedern bzw. deren Erziehungsberechtigten ein neues Angebot mit den dann geltenden Konditionen unterbreitet. Etwaige Beitragsanpassungen erfolgen nur nach vorheriger Absprache mit den betroffenen Mitgliedern bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Der Beitrag wird daher unabhängig davon geschuldet, ob einzelne Trainingseinheiten im jeweiligen Monat tatsächlich wahrgenommen werden.

Eine anteilige Reduzierung oder Erstattung des Monatsbeitrags wegen einzelner nicht wahrgenommener Trainingseinheiten – beispielsweise wegen Krankheit, Urlaub, sonstiger persönlicher Verhinderung oder sonstiger Abwesenheit – erfolgt nicht.

Die Regelung gilt auch für reguläre Ferienzeiten, soweit nicht ausdrücklich ein gesondertes Ferienangebot vereinbart wird.

§ 13 Fehlzeiten

Eine Abmeldung wegen einer einzelnen krankheitsbedingten oder sonstigen persönlichen Abwesenheit ist für die Beitragsberechnung nicht erforderlich.

Ein Anspruch auf Nachholung versäumter regulärer Trainingseinheiten besteht nicht.

Eine freiwillige Teilnahme an einem anderen geeigneten Training oder Schnuppertraining kann nach vorheriger Absprache ermöglicht werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

§ 14 Ferienangebote

Das reguläre Karate-Training ist kein Ferienangebot.

Während der Schulferien können bei Bedarf gesonderte Ferienkurse oder andere Angebote ausgeschrieben werden.

Ferienangebote sind eigenständige Angebote und werden gesondert ausgeschrieben und berechnet.

§ 15 Kündigung des Karate-Trainings

Der Trainingsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Beispiel: Geht die Kündigung im Mai zu, endet der Vertrag zum 30. Juni.

Die Kündigung kann in Textform, insbesondere per E-Mail, erklärt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16 Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse

Die Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sind zeitlich begrenzte, eigenständige Kursangebote.

Inhalte und Ziele ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Bestandteil können insbesondere Selbstbehauptung, Selbstschutz, Körperwahrnehmung, Wahrnehmung des Umfelds, Grenzsetzung, Verhalten in Konflikt- und Gefahrensituationen sowie geeignete körperliche Übungen sein.

Elemente des Shotokan-Karate können methodisch in die Kurse einfließen.

§ 17 Mindestteilnehmerzahl

Ein Kurs findet nur statt, wenn mindestens 8 Kinder verbindlich angemeldet sind.

Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Kurs abgesagt werden.

Wird ein Kurs wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, werden bereits gezahlte Kursgebühren vollständig erstattet.

Die Entscheidung über die Durchführung des Kurses wird den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

§ 18 Stornierung durch Teilnehmer

Eine kostenfreie Stornierung der Kursanmeldung ist bis drei Wochen vor Kursbeginn möglich.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Stornierung grundsätzlich nicht mehr möglich. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Eine Übertragung des Kursplatzes auf ein anderes Kind bedarf der vorherigen Zustimmung von Susi Roch-Schüttauf.

§ 19 Verhinderung und Nachholen von Kurseinheiten

Bei einzelnen Fehlzeiten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr.

Versäumte Kurseinheiten können nicht unmittelbar in einer anderen Kurseinheit nachgeholt werden.

Nach vorheriger Absprache kann eine Teilnahme an einem geeigneten Karate-Schnuppertraining ermöglicht werden. Hierauf besteht kein Anspruch.

§ 20 Erste Kurseinheit und Eltern

Bei der ersten Kurseinheit eines Selbstbehauptungs- bzw. Selbstverteidigungskurses ist die Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer erziehungsberechtigten Person für die ersten 30 Minuten erforderlich.

Dies dient insbesondere dem gegenseitigen Kennenlernen, der Besprechung organisatorischer und sicherheitsrelevanter Fragen sowie der Einführung in das Kurskonzept.

Nach diesen 30 Minuten kann der Elternteil die Trainingsstätte verlassen, sofern keine abweichende individuelle Absprache getroffen wurde.

§ 21 Zahlungsbedingungen

Die jeweils geltenden Gebühren werden vor Vertragsschluss bekanntgegeben.

Die Zahlung erfolgt über die jeweils bei der Anmeldung angegebene Zahlungsart.

Gebühren sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug bleiben die gesetzlichen Rechte von Susi Roch-Schüttauf unberührt.

§ 22 Änderungen des Trainingsortes oder der Trainingszeiten

Änderungen des Trainingsortes oder der Trainingszeiten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Soweit eine Änderung aufgrund von Umständen erforderlich wird, die Susi Roch-Schüttauf nicht zu vertreten hat, wird eine zumutbare Ersatzlösung angestrebt.

§ 23 Kinderschutz

Sho Dojo steht für einen respektvollen und sicheren Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Ergänzend gilt der Ehrenkodex des Sho Dojo. Er konkretisiert die Grundsätze des respektvollen, verantwortungsbewussten und gewaltfreien Miteinanders und ist Bestandteil des organisatorischen und pädagogischen Rahmens des Trainings.

Körperkontakt findet ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Trainingsinhalts, pädagogisch angemessen und mit der erforderlichen Rücksichtnahme statt.

Persönliche Grenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu respektieren.

Grenzüberschreitendes, diskriminierendes, sexualisiertes oder gewalttätiges Verhalten wird nicht toleriert.

§ 24 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und soweit erforderlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags verarbeitet.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung.

§ 25 Foto-, Ton- und Videoaufnahmen

Die Teilnahme an einem Training oder Kurs beinhaltet keine allgemeine Einwilligung in die Anfertigung oder Veröffentlichung von Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen.

Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert und zweckbezogen eingeholt.

Eine erteilte Einwilligung kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten widerrufen werden.

§ 26 Änderungen der Teilnahmebedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren Erziehungsberechtigten in geeigneter Form mitgeteilt und gelten für neue Vertragsverhältnisse ab

dem angegebenen Zeitpunkt. Für bestehende Vertragsverhältnisse gelten die gesetzlichen Anforderungen an die Änderung von Vertragsbedingungen.

§ 27 Salvatorische Regelung

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Hinweis: Diese Fassung ist ein Arbeitsentwurf und sollte vor Veröffentlichung bzw. Verwendung als AGB rechtlich geprüft werden.